

Beförderungsbedingungen für die MerkurBergbahn

(Stand 16.07.2020)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese durch Aushang in den Stationen und im Internet bekannt gemachten Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen auf der MerkurBergbahn und beim Aufenthalt auf dem Bahngelände der MerkurBergbahn und sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (2) Zum Bahngelände der MerkurBergbahn gehören die Standseilbahntrassen, Gleisanlagen, Stationen, Fahrgast-, Bereitstellungs- und Warteräume, Bahnsteige sowie die Zu- und Abgänge der Stationsgebäude. Des Weiteren gehören zum Geltungsbereich die für Nutzer gesperrten Betriebs- und Technikräume der Stationen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn den Beförderungsbedingungen entsprochen wird und die Beförderung mit der MerkurBergbahn möglich ist.
- (2) Die Betriebszeiten werden durch Aushang in den Stationen und im Internet bekannt gemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben unberührt. Bei besonderen Witterungsbedingungen (z.B. Sturm) können die Betriebszeiten angepasst werden. Der Unternehmer behält sich Anpassungen der Betriebszeiten aus betrieblichen Gründen vor.
- (3) Über die Benutzung der MerkurBergbahn entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung. Gesundheitliche Einschränkungen des Fahrgastes, die bei Benutzung der MerkurBergbahn oder im Falle einer Bergung eine Gefährdung für sich oder andere Personen darstellen können, sind dem Betriebspersonal vor Fahrtantritt unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Eine Sitzplatzreservierung gibt es bei der MerkurBergbahn nicht
- (5) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben.
- (2) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern Sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Personen, deren unbeschädigte Evakuierung aus den Fahrzeugen und deren anschließende Verbringung an einen sicheren Sammelplatz nicht mit Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden kann, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für den Unternehmer aus.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Hinweisschilder und Nutzungsbedingungen sind verbindlich und unaufgefordert zu befolgen. Anweisungen des Betriebspersonals sind unverzüglich zu befolgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 2. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 3. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 4. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 5. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 6. in den Stationen und Fahrzeugen zu rauchen (einschl. E-Zigarette und Shisha/E-Shisha oder Vergleichbares) und offenes Feuer zu entzünden,
 7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
 8. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies z. B. mittels Piktogrammen untersagt ist,
 9. die Bahnanlage und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten,
 10. Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Stationen, Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Unternehmers anzubieten bzw. durchzuführen,
 15. Füße auf bzw. an Sitze oder Tische zu legen oder zu stellen; bei Missachtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 20 zu entrichten,
 16. zu betteln,
 17. alkoholische Getränke in den Fahrzeugen und auf dem Bahngelände zu konsumieren, bei Missachtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 40 zu entrichten,
 18. Speisen in den Fahrzeugen zu verzehren,
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Stationen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Stationen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Das Öffnen und Schließen der Türen darf nicht behindert werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Die Einhaltung der sicheren Lage von mitgeführten Beförderungsmitteln (wie z.B. Rollstühle, Kinderwagen etc.) ist von den Fahrgästen durch Einlegen der Feststellbremse oder andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.
- (4) Die Benutzung der barrierefreien Ein- und Ausgänge ist ausschließlich anspruchsberechtigten Personen sowie deren Begleitung vorbehalten.

- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Bahngelände werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von € 100 – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Beschwerden sind an das Betriebspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Betriebspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagenbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Abschaltvorrichtungen und Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von € 50 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 6 verstoßen wird.
- (10) Im Fall eines längeren Stillstands auf der Strecke müssen die Fahrgäste Ruhe bewahren und die Anweisungen des Betriebspersonals abwarten. Sie dürfen das Fahrzeug erst nach Aufforderung des Betriebspersonals verlassen. Im Evakuierungsfall ist den Anweisungen des Betriebspersonals und der Evakuierungshelfer Folge zu leisten.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten verkauft. Die Beförderungsentgelte der MerkurBergbahn werden durch Aushang in den Stationen und im Internet bekannt gegeben. Bei Verlust oder Diebstahl von nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch den Unternehmer.
- (2) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.
- (3) Die Benutzung der MerkurBergbahn ist nur Personen gestattet, für die eine Fahrkarte gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die Fahrkarte jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diese bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.
- (4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielstation angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (7) Fahrkarten können bei jeder Tarifänderung zu einem bestimmten Stichtag für ungültig erklärt werden. Der Stichtag wird spätestens sieben Tage vor der Tarifänderung durch öffentliche Bekanntmachung angegeben. Der Gegenwert wird erstattet, wenn die ungültigen Fahrkarten innerhalb 6 Monate ab dem Stichtag bei der in der Bekanntmachung angegebenen Stelle vorgelegt werden. Nach Erreichen der Erstattungsfrist wird jegliche Rücknahme abgelehnt (im Übrigen gelten die Erstattungsregeln des § 10).

§ 7 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 1. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 2. eigenmächtig geändert sind,
 3. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 4. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 5. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 6. nicht im Original vorliegen (z.B. Foto, Fotokopie, Scan, auf dem Bildschirm mobiler Endgeräte etc.).
 Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.
- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt (Vertragsstrafe)

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit nötig – für von ihm mitgebrachte Tiere bzw. Gepäckstücke keine gültigen Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt und aushändigt,
 5. widerrechtlich eine Fahrkarte benutzt oder mit gefälschter Fahrkarte angetroffen wird.
 6. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu € 60 erheben. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.

- (3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zur Abdeckung der Sachkosten in Höhe von € 2,50 zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Sachkosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind.
Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf € 7, wenn der Fahrgast innerhalb von sieben Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Fahrkarte war.
- (5) Bei der Verwendung von ungültigen Fahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtnutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Fahrtstrecke benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (4) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 5 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr von € 1,50 abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (5) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 10 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck (leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände), Sportgeräte und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Stationsaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe (z.B. Gasflaschen, Gaskartuschen, Feuerwerkskörper),
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. E-Scooter sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle im Fahrzeug sie unterzubringen sind.
- (6) Fahrräder sowie motorisierte Fahrzeuge jeglicher Art sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 11 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurzen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampf- oder gefährliche andere Hunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Landesverordnungen.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 12 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

§ 13 Haftung

- (1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Bergbahnverkehr haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von € 1.000; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche – insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug-, Flug- und Busanschlüssen – sind ausgeschlossen.
- (3) Fahrgäste mit gesundheitlichen Einschränkungen benutzen die MerkurBergbahn auf eigenes Risiko. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden.

§ 14 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von den Betriebszeiten, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Baden-Baden.

Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen fordert aber, dass wir Sie trotzdem auf eine für Sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Str. 8
77694 Kehl
Internet: www.verbraucher-schlichter.de

§ 16 Datenschutz und Videoüberwachung

- (1) Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebs sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrkarten werden die Zugangsbereiche, Bahnanlagen sowie Fahrzeuge mit einer Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Der Fahrgast ist mit der Videoüberwachung und der Aufzeichnung von Bildern einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
Die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Das berechtigte Interesse der Stadtwerke Baden-Baden manifestiert sich in der Wahrnehmung des Hausrechts sowie der Prävention und Aufklärung von Straftaten. Daten werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

§ 17 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.